



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

14 . Januar 2022
Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-3387
Telefax 0211 871-

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen an das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Anlage: Gesetzentwurf mit Begründung und Vorblatt

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

entsprechend Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung“ übersende ich gleichzeitig mit der am heutigen Tage eingeleiteten Verbändeanhörung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen an das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Landtag Nordrhein-Westfalen

Drucksache

17. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen an das
Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz**

A Problem

Mit Wirkung zum 1. Dezember 2021 sind Änderungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie die Einführung des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG) erfolgt. Dies betrifft unter anderem Begriffsbestimmungen, auf die in § 20a des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) Bezug genommen wird. Inhaltliche Änderungen dieser Begriffsbestimmungen sind dabei nicht erfolgt.

Zudem besteht Klarstellungsbedarf im Hinblick auf effizientere Nutzung rechtmäßig erhobener und gespeicherter Daten zur Aufgabenerfüllung.

B Lösung

Anpassung der Verweisungen in § 20a PolG NRW, Aufnahme eines neuen Absatz 6 in § 23 PolG NRW.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine, da lediglich Änderungen an Verweisungsnormen vorgenommen und ohnehin geplante Datenverarbeitungsvorgänge geregelt werden.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen

Keine Auswirkungen.

I Befristung

Das Gesetz enthält keine Befristung.

**Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen an das
Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz**

Vom X. Monat 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. 2022, S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „§§ 95, 111 Telekommunikationsgesetz und § 14 Telemediengesetz“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 6, § 172 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) in der jeweils geltenden Fassung und § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982) in der jeweils geltenden Fassung“ und die Wörter „(§ 113 Absatz 1 Satz 3 Telekommunikationsgesetz)“ durch die Wörter „(§ 174 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes, § 22 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes)“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a die Angabe „§ 96 Telekommunikationsgesetz“ durch die Wörter „§ 176 des Telekommunikationsgesetzes“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a die Angabe „§ 15 Telemediengesetz“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Nummer 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Polizei darf die nach § 22 rechtmäßig gespeicherten personenbezogenen Daten automatisiert zusammenführen. Sie darf personenbezogene Daten mit diesen zusammengeführten Daten abgleichen (§ 25 Absatz 1 Satz 2) sowie diese zusammengeführten Daten auch gemeinsam mit weiteren rechtmäßig erhobenen personenbezogenen Daten aufbereiten und analysieren, soweit dies erforderlich ist

1. zur Verhütung oder vorbeugenden Bekämpfung von in § 100a Absatz 2 der Strafprozeßordnung genannten Straftaten oder von Straftaten gemäß den §§ 176a, 176b, 176e, 177, 178, 180, 181a oder § 182 des Strafgesetzbuchs

oder

2. zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist. Bei der Verarbeitung nach Satz 2 dürfen die nach Satz 1 zusammengeführten Daten nicht mittels statistisch-mathematischer Verfahren selbständig auf Zusammenhänge analysiert werden. Die Abfrage ist zu protokollieren. Absatz 2 bleibt unberührt.“

b) Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2022

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Begründung:

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 20a PolG NRW):

Die Änderungen nehmen die nunmehr einschlägigen Vorschriften des zum 1. Dezember 2021 geänderten TKG und des gleichzeitig in Kraft getretenen TTDSG in Bezug ohne die Voraussetzungen für die Abfrage von Bestands-, Verkehrs- und Nutzungsdaten zu ändern. Diese Voraussetzungen genügen den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 27.05.2020 (1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13 „Bestandsdatenauskunft II“) aufgestellt hat und die nunmehr auch in den §§ 174, 177 TKG sowie in §§ 22, 24 TTDSG geregelt sind.

Zu Nr. 2 (Änderung des § 23 PolG NRW):

zu Buchstabe a) (§ 23 Abs. 6 - neu)

Mit dem neuen Abs. 6 Satz 1 wird eine klarstellende Regelung zu bisher bereits nach § 23 rechtlich zulässigen automatisierten Zusammenführungsprozessen - insbesondere in der Fallgruppe der Zusammenführung von getrennten Daten in einem gemeinsamen Datensystem - getroffen. Die Vorschrift dient demnach der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Im Hintergrund steht, dass das Polizeigesetz keine rechtlich relevante Abschottung polizeilicher Datenbanken kennt oder gar verfügt, dass es aber aus historischen Gründen im Bereich der Polizei zahlreiche technisch getrennte Datenbanken und Dateisysteme gibt. Derzeit muss zu der Frage, ob zu einer Person polizeiliche Erkenntnisse vorliegen, mühsam in jedem dieser Systeme von Hand recherchiert werden. Die Ergebnisse müssen häufig ebenfalls von Hand übertragen werden, um sie dann manuell zu vergleichen. Auf diesem Wege alle bekannten Informationen zusammenzutragen, neue Ermittlungsansätze zu generieren sowie sich anbahnende Gefahren zu erkennen, kostet enorm viel Zeit und birgt häufig das Risiko, etwas zu übersehen bzw. Fehler bei der Mehrfacheingabe der Daten zu machen.

Rechtlich ist eine Trennung der nach § 22 gespeicherten Daten in verschiedene Datenbanken oder Dateisysteme nicht geboten; die gleiche Regelungsaussage trifft § 483 Abs. 1 Satz 2 StPO. Zu beachten ist der bundesverfassungsgerichtliche Grundsatz der Zweckbindung personenbezogener Daten (BVerfGE 141, 220). Dieser wird jedoch bei der automatisierten Zusammenführung der Daten voll eingehalten, da die automatisierte Zusammenführung als solche noch keine Nutzung der Daten für die polizeiliche Aufgabenerfüllung beinhaltet,

sondern nur eine technische Voraussetzung für diese Nutzung darstellt. Die automatisierte Zusammenführung muss erfolgen, um Polizeiarbeit im 21. Jahrhundert sicher und effektiv zu gestalten. Die Arbeit der Polizei darf nicht ausgeschlossen sein von den Fortschritten der Datenverarbeitungsindustrie, insbesondere nicht bezüglich des Generierens von Erkenntnissen, die in polizeilichen Datenbanken isoliert bereits vorhanden sind und bei denen sich (nur) das allerdings gravierende Problem der sachgerechten Bewirtschaftung stellt.

Maßgeblich für eine zweckändernde Nutzung von vorhandenen personenbezogenen Daten ist insoweit die Einhaltung der Vorgaben des § 23 Abs. 2. Voraussetzung dafür ist nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 zunächst, dass mindestens vergleichbar schwerwiegende Straftaten verhütet oder vorbeugend bekämpft oder vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte geschützt werden sollen. Darüber hinaus müssen sich nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 im Einzelfall Anhaltspunkte zur Verhütung oder vorbeugenden Bekämpfung solcher Straftaten ergeben oder zur Abwehr einer innerhalb eines absehbaren Zeitraums drohenden Gefahr für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte erkennen lassen. Zusätzlich dürfen Daten, die aus einer präventiven Wohnraumüberwachung stammen, nur weiterverarbeitet werden, wenn auch die Weiterverarbeitung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist (§ 23 Absatz 2 Satz 5). Sind diese Voraussetzungen aber erfüllt, kann das jeweilige personenbezogene Datum auch dann genutzt werden, wenn es ursprünglich zu einem anderen Zweck erhoben oder verarbeitet wurde.

Mit Abs. 6 Satz 2 wird eine Schwelle bezüglich der Verarbeitung der automatisiert zusammengeführten Daten eingezogen. Die Verarbeitung der zusammengeführten Daten soll unter Aufrechterhaltung des vorgenannten Rechtsregimes (§ 23 Abs. 6 Satz 5) eingesetzt werden sowohl zur Verhütung und vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, die sich gegen besonders schützenswerte Rechtsgüter richten (Nr. 1) als auch zur Abwehr von Gefahren gegen ebensolche Rechtsgüter (Nr. 2). Im Rahmen der Nr. 1 werden damit auch Analysen im Vorfeld eines strafrechtlichen Anfangsverdachts für evtl. versuchte Straftaten ermöglicht. Im Hinblick auf die anzuwendenden Anforderungen gemäß Absatz 2 Nummer 2 sind allerdings keine Ermittlungen „ins Blaue hinein“ zulässig. Ein wesentlicher Anwendungsfall für die in Satz 3 Nr. 1 neben § 100a Absatz 2 StPO genannten Straftaten sind dabei Meldungen des US-amerikanischen National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC). Dieser Einrichtung sind gemäß dem dortigen Bundesgesetz 18 U.S. Code § 2258A Fälle von mutmaßlichem Kindesmissbrauch von Online-Diensteanbietern (u.a. Facebook, Google, Apple, Twitter) zu melden. Derartige „NCMEC-Meldungen“ werden über das

Bundeskriminalamt auch den Polizeibehörden in NRW weitergeleitet. Diese müssen solche Meldungen schnellstmöglich darauf überprüfen, ob sich ggf. Anhaltspunkte für andauernde Missbrauchshandlungen ergeben. Hierzu ist ein unverzüglicher Abgleich der gemeldeten mit vorhandenen Daten notwendig.

Mit Absatz 6 Satz 3 wird ausdrücklich klargestellt, dass keine Verarbeitung im Sinne der Definition des „data mining“ aus Rz. 74 des Beschlusses des BVerfG vom 10.11.2020 - 1 BvR 3214/15 (Antiterrordateigesetz II) erfolgen soll. Der Rechtsbegriff „selbständig“ meint dabei die rein automatisierte Auswertung von Datenbeständen ohne menschliches Zutun. Die Vorschrift erlaubt damit insbesondere keine automatisierte Entscheidungsfindung im Sinne des § 46 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Nicht ausgeschlossen sind dagegen vom menschlichen Bearbeiter jeweils anhand von bereits vorliegenden oder im Zuge der Analyse festgestellten Erkenntnissen angestoßene weitere Analysevorgänge. Dies umfasst insbesondere das Herstellen von Zusammenhängen zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Objekten und Sachen, den Ausschluss von unbedeutenden Informationen und Erkenntnissen, die Zuordnung eingehender Informationen zu bekannten Sachverhalten sowie eine rein statistische Auswertung der gespeicherten Daten, ebenso die Darstellung in Form von räumlichen und sonstigen Beziehungen zwischen Personen sowie Zusammenhängen zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Objekten und Sachen aus den Ergebnissen der manuell angestoßenen Analysen. Ebenso zulässig ist die technische Unterstützung manueller Suchvorgänge, beispielsweise durch Vorschläge zur Ergänzung der Suchbegriffe oder Hinweise auf vorhandene Zusammenhänge in den bereits abgefragten Daten.

§ 23 Abs. 6 Satz 4 enthält eine ausdrückliche Betonung der allgemeinen Regel des § 55 Abs. 1 Nr. 3 DSG NRW, dass Abfragen zu protokollieren sind.

Die Regelungen der Sätze 2 bis 5 beziehen sich dabei nur auf die nach Satz 1 automatisiert zusammengeführten Daten, nicht jedoch auf Verarbeitungsvorgänge in anderen Dateisystemen.

zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.